

wts

AUSGABE 30/2025

# TAX WEEKLY

## Bundeskabinett: Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen (Mindeststeueranpassungsgesetz – MinStAnpG)

Am 03.09.2025 hat das Bundeskabinett den [Regierungsentwurf](#) des Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen (Mindeststeueranpassungsgesetz – MinStAnpG) beschlossen.

Im Vergleich zum Referentenentwurf vom 06.08.2025 (siehe hierzu TAX WEEKLY # 26/2025) sind dem Regierungsentwurf zusätzliche Anpassungen im Mindeststeuergesetz sowie Änderungen an den bisher vorgesehenen Begleitmaßnahmen im Einkommensteuergesetz und Außensteuergesetz zu entnehmen.

### Wesentliche Anpassungen im Mindeststeuergesetz

Die unseres Erachtens wesentlichste Neuregelung im Regierungsentwurf ist die geplante Regelung in § 45 Abs. 2 Nr. 2 MinStG-E mit der Herausnahme von Vor-Pillar Two-Steuern: Danach gelten für die Vollberechnung Steuern aus Geschäftsjahren, die dem Übergangsjahr vorhergehen („Vor-Übergangsjahr-Steuern“), als nicht erfasste Steuern und sind somit aus dem Gesamtbetrag der angepassten erfassten Steuern (d.h. aus dem Zähler der Formel nach § 53 Abs. 1 MinStG) zu eliminieren. Nach der Gesetzesbegründung werden diese dann jedoch im Nenner berücksichtigt, da diese „Vor-Übergangsjahr-Steuern“ nicht mehr aufgrund von § 18 Nr. 1 i.V.m. § 19 MinStG aus dem Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag zu kürzen sind. Unter die nicht erfassten „Vor-Übergangsjahr-Steuern“ sollen wohl nur laufende Steuern (und nicht auch latente Steuern) fallen, da in der Gesetzesbegründung nur auf „tatsächliche Steuern“ Bezug genommen wird. Für den übergangsweisen CbCR Safe Harbour sind diese „Vor-Übergangsjahr-Steuern“ dagegen weiterhin in die vereinfacht erfassten Steuern einzubeziehen, da in § 87 Abs. 4 Satz 1 MinStG-E die Anwendung von § 45 Abs. 2 Nr. 2 MinStG-E explizit ausgeschlossen wird.

Daneben umfassen die Änderungen im Regierungsentwurf im Vergleich zum Referentenentwurf – neben zahlreichen redaktionellen Anpassungen – insbesondere die Ergänzung der Definitionen zu Verbriefungen und Verbriefungszweckgesellschaften (§ 7 Abs. 33a und 33b MinStG-E) sowie das Wahlrecht zum Verzicht auf eine grenzüberschreitende Zuordnung latenter Steuern für Betriebsstätten, im Zusammenhang mit der Hinzurechnungsbesteuerung, hybriden Gesellschaften sowie auf Ausschüttungen (§ 49 Abs. 1 Satz 2 MinStG-E). Darüber hinaus sind dem Regierungsentwurf Präzisierungen zum Informationsaustausch beim Mindeststeuer-Bericht (§ 75 MinStG-E) und Vorgaben zur verwaltungsseitigen Berichtigung des Mindeststeuer-Berichts (§ 75a MinStG-E) zu entnehmen. Auch das Übergangsjahr für die nationale Ergänzungssteuer (§ 93a MinStG-E) wurde neu bestimmt.

Die bereits vorgesehenen Anpassungen an die vom Inclusive Framework on BEPS beschlossenen Regelungen zu sogenannten Safe Harbours vom 15.12.2022 sowie auf Basis der Verwaltungsleitlinien vom 01.02.2023 und 13.07.2023 bleiben ebenso unverändert wie die für HGB-Bilanzierer relevante Neuregelung zum Aktivierungswahlrecht nach § 274 HGB.

### Änderungen bei den Begleitmaßnahmen

Die ursprünglich vorgesehene rückwirkende gesetzliche Verschärfung der Wegzugsbesteuerung in Altfällen ist im Regierungsentwurf nicht mehr enthalten (§ 21 Abs. 3 AStG-E). Nach dem Referentenentwurf sollte die bisher nur per BMF-Schreiben vom 22.04.2025 (vgl. TAX WEEKLY # 13/2025) erfolgte Ausweitung der Regelung zu schädlichen Gewinnausschüttungen auch auf die Rückkehrregelung gesetzlich festgeschrieben werden. Mit dem genannten BMF-Schreiben hat

die Finanzverwaltung die Anwendbarkeit des bis zum 30.06.2021 geltenden § 6 AStG a. F., der nach wie vor für Wegzüge vor dem 01.01.2022 Anwendung finden sollte, über den Wortlaut des Gesetzes hinaus weiter eingeschränkt. § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AStG ordnet in der aktuellen Fassung lediglich an, dass Stundungen nach § 6 Abs. 4 und 5 AStG a. F. zu widerrufen sind, soweit nach dem 16.08.2023 Gewinnausschüttungen erfolgen oder eine Einlagenrückgewähr erfolgt und soweit deren gemeiner Wert insgesamt mehr als ein Viertel des gemeinen Werts des Anteils zum Zeitpunkt der Verwirklichung eines Tatbestands im Sinne des § 6 Abs. 1 AStG a. F. beträgt. Die Finanzverwaltung ordnet in dem BMF-Schreiben an, dass darüber hinaus der Steueranspruch auch im Falle von Stundungen nach § 6 Abs. 3 AStG a. F. nicht entfällt, soweit eine Einlagenrückgewähr oder eine Gewinnausschüttung im zuvor genannten Ausmaß erfolgt. Die Regelung des § 6 Abs. 3 AStG a. F. betrifft vorübergehende Wegzüge typischerweise in Drittstaaten, weil für solche Wegzüge eine zinslose Stundung nach § 6 Abs. 4 und 5 AStG a. F. nicht vorgesehen war.

#### Ausblick

Mit einem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist bis Ende 2025 zu rechnen. Dem Vernehmen nach wird der Bundesrat voraussichtlich am 17.10.2025 seine Stellungnahme zum Regierungsentwurf abgeben.

#### **Bundeskabinett: Regierungsentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes**

Am 03.09.2025 hat das Bundeskabinett auch den Regierungsentwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes beschlossen. Damit wurde auch hier das offizielle Gesetzgebungsverfahren gestartet. Gegenüber dem Referentenentwurf (vgl. TAX WEEKLY # 26/2025) sind keine wesentlichen Änderungen zu verzeichnen. Lediglich kleinere Anpassungen wurden vorgenommen.

#### **BMF: Referentenentwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025**

Das BMF hat am 04.09.2025 den [Referentenentwurf](#) eines Steueränderungsgesetzes 2025 (StÄndG 2025) veröffentlicht. Mit dem Gesetz sollen weitere steuerliche Rechtsänderungen aus dem am 28.05.2025 vom Koalitionsausschuss beschlossenen Sofortprogramm für Deutschland und zudem notwendiger weiterer kurzfristiger Änderungsbedarf umgesetzt werden.

Der Referentenentwurf enthält somit folgende Maßnahmen:

- › Aktualisierung des Verweises auf die De-minimis-Verordnung bei der Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau (§ 7b Abs. 5 EStG).
- › Anhebung der Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf einheitlich 0,38 €/km ab dem ersten Kilometer ab dem 01.01.2026 sowie Entfristung der Mobilitätsprämie (§ 9 Abs. 1 Satz 3 und § 101 Satz 1 EStG).
- › Aktualisierung des Verweises auf die De-minimis-Verordnung bei der Forschungszulage (§ 9 Abs. 5 FZulG).
- › Reduzierung der Umsatzsteuer für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen – mit Ausnahme der Abgabe von Getränken – auf sieben Prozent ab dem 01.01.2026 (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG).

- › Bekanntgabe eines Bescheides durch Bereitstellung zum Datenabruf (§ 18g Satz 5 UStG).
- › Sonderregelung bei der Nutzung der zentralen Zollabwicklung – CCI – (§ 21b – neu – UStG).
- › Regelungen zur Gemeinnützigkeit:
  - Anhebung der Freigrenze für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von 45.000 Euro auf 50.000 Euro (§ 64 Abs. 3 Satz 1 AO).
  - Anhebung der Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale von 3.000 Euro auf 3.300 Euro bzw. von 840 Euro auf 960 Euro ab dem 01.01.2026 (§ 3 Nr. 26, 26a EStG).
  - Anhebung der Freigrenze bei der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung von 45.000 Euro auf 100.000 Euro (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 AO).
  - Verzicht auf eine Sphärenzuordnung von Einnahmen bei Körperschaften mit Einnahmen unter 50.000 Euro (§ 64 Abs. 3 Satz 2 AO).
  - Einführung von E-Sport als neuen gemeinnützigen Zweck (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO).
  - Photovoltaikanlagen als steuerlich unschädliche Betätigung bei der Gemeinnützigkeit (§ 58 Nr. 11 AO).

Das Bundeskabinett soll bereits am 10.09.2025 den Regierungsentwurf beschließen und damit das formale Gesetzgebungsverfahren einleiten. Mit dessen Abschluss ist dann bis Jahresende 2025 zu rechnen.

### **BFH: Keine Mehrfachgebühr bei einheitlich erteilter verbindlicher Auskunft gegenüber mehreren Antragstellern**

Der BFH hat mit Urteil vom 03.07.2025 ([IV R 6/23](#)) entschieden, dass gegenüber mehreren Antragstellern nur eine Gebühr für die Bearbeitung einer verbindlichen Auskunft erhoben werden kann, wenn die Auskunft den Antragstellern gegenüber tatsächlich einheitlich erteilt wird.

Im Streitfall planten die acht Kläger, die an einer Holdingsgesellschaft beteiligt waren, eine Umstrukturierung. Sie baten das Finanzamt hierzu gemeinsam um eine verbindliche Auskunft gemäß § 89 AO. Das Finanzamt erteilte acht inhaltsgleiche Auskünfte und erließ acht Gebührenbescheide über je 109.736 Euro (gesetzliche Höchstgebühr). Die Kläger waren demgegenüber der Meinung, die Höchstgebühr sei nicht achtmal, sondern lediglich einmal angefallen. Das Finanzgericht teilte diese Auffassung.

Die nachfolgende Revision des Finanzamts blieb in der Sache ohne Erfolg. Der BFH sah die Voraussetzungen des § 89 Abs. 3 Satz 2 AO als erfüllt an. Dieser sieht vor, dass nur eine Gebühr zu erheben ist, wenn die verbindliche Auskunft gegenüber mehreren Antragstellern einheitlich erteilt wird. In diesem Fall sind alle Antragsteller Gesamtschuldner der Gebühr. Das Finanzamt habe – so der BFH – aus Sicht der Kläger ihrem gemeinsamen Antrag, der auf die einheitliche Erteilung der verbindlichen Auskunft gerichtet gewesen sei, uneingeschränkt entsprochen. Dass es jedem Kläger einen entsprechenden Bescheid übermittelt habe, ändere nichts daran, dass in der Sache nur eine verbindliche Auskunft vorliege. Der BFH stellte auch klar, dass der Anwendungsbereich des § 89 Abs. 3 Satz 2 AO nicht auf die in § 1 Abs. 2 der Steuerauskunfts-Verordnung genannten Fälle, in denen eine verbindliche Auskunft von allen Beteiligten nur gemeinsam beantragt werden kann, beschränkt ist. Der Gesetzgeber hatte mit der Schaffung des § 89 Abs. 3 Satz 2 AO im Jahr 2016 auf die Rechtsprechung des BFH reagiert, der bis dahin angenommen hatte, dass im Grundsatz

bei mehreren Antragstellern gegenüber jedem von ihnen eine Auskunftsgebühr festzusetzen war, selbst wenn sich deren Anträge auf denselben Sachverhalt bezogen.

### Alle am 04.09.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<a href="#">II R 48/21</a>	09.04.2025	Steuerbarkeit einer Pauschalabfindung für den Verzicht auf nacheheliche Ansprüche
<a href="#">IV R 6/23</a>	03.07.2025	Zur Gebührenfestsetzung für eine von mehreren Personen beantragte verbindliche Auskunft
<a href="#">VI R 9/23</a>	14.05.2025	Keine gewerbliche Tätigkeit bei bloßer Übernahme der Kosten der Erschließung eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstücks
<a href="#">VIII R 3/23</a>	01.07.2025	Widerlegbare Vermutung der Einkünftezielungsabsicht bei unentgeltlicher Bürgschaft
<a href="#">X R 13/23</a>	06.08.2025	Zumindest Gewährung von Wiedereinsetzung bei Klageerhebung per Telefax vor Zugang des Erstregistrierungsbriefs für das besondere elektronische Steuerberaterpostfach

### Alle am 04.09.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<a href="#">VI R 10/23</a>	14.05.2025	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 14.05.2025 - VI R 9/23 - Keine gewerbliche Tätigkeit bei bloßer Übernahme der Kosten der Erschließung eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstücks
<a href="#">VI R 11/23</a>	14.05.2025	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 14.05.2025 - VI R 9/23 - Keine gewerbliche Tätigkeit bei bloßer Übernahme der Kosten der Erschließung eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstücks
<a href="#">VI R 8/23</a>	14.05.2025	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 14.05.2025 - VI R 9/23 - Keine gewerbliche Tätigkeit bei bloßer Übernahme der Kosten der Erschließung eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstücks
<a href="#">VII B 96/23</a>	30.12.2024	Zinsanspruch bei Erstattung unionsrechtswidriger Einfuhrabgaben

### Alle bis zum 05.09.2025 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<a href="#">IV D 2 - S 0316/00090/019/030</a>	01.09.2025	Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)
<a href="#">III C 3 - S 7329/00014/007/117</a>	01.09.2025	Monatlich fortgeschriebene Übersicht Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2025
<a href="#">IV C 5 - S 2533/00123/007/007</a>	29.08.2025	Muster für den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2026

<u>IV C 6 - S</u> <u>2142/00023/010/001</u>	29.08.2025	Standardisierte Einnahmenüberschussrechnung nach § 60 Absatz 4 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV); Anlage EÜR 2025
--	------------	--

## Herausgeber

**WTS Tax AG**  
[www.wts.com/de](http://www.wts.com/de) • [info@wts.de](mailto:info@wts.de)

**Redaktion**  
**Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth**

**Berlin**  
Christiane Noatsch  
Lübecker Straße 1-2  
10559 Berlin  
T: +49 (0) 30 2062 257 1010  
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

**Frankfurt a. M.**  
Robert Welzel  
Brüsseler Straße 1-3  
60327 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

**Kolbermoor**  
Thomas Bernhofer  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

**München**  
Marco Dern  
Friedenstraße 22  
81671 München  
T: +49 (0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

**Stuttgart**  
Klaus Stefan Siler  
Königstraße 27  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 2221569-62  
F: +49 (0) 711 6200749-99

**Rosenheim**  
Thomas Bernhofer  
Luitpoldstraße 9  
83022 Rosenheim  
T: +49 (0) 8031 87095 600  
F: +49 (0) 8031 87095 799

**Düsseldorf**  
Michael Wild  
Klaus-Bungert-Straße 7  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

**Hamburg**  
Lars Behrendt  
Valentinskamp 70  
20355 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

**Köln**  
Jens Krechel  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

**Regensburg**  
Dr. Sandro Urban  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-237  
F: +49 (0) 941 383 873-130

**Nürnberg**  
Dr. Klaus Dumser  
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57  
90482 Nürnberg  
T: +49 (0) 911 2479455-130  
F: +49 (0) 911 2479455-050

**Hannover**  
Nicole Datz  
Ernst-August-Platz 10  
30159 Hannover  
T: +49 (0) 511 123586-0  
F: +49 (0) 511 123586-199

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.